



Lesefassung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

In der Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. B637-23/17 vom 06.11.2017,
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung aus dem Beschluss der Bürgerschaft Nr.
BV-V/07/0308 vom 01.02.2021

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 01.02.2021 die 1. Änderungssatzung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen (Beschl.-Nr. B637-23/17) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	Seite 4
§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen.....	Seite 4
§ 3 Marktmeister bzw. sein Vertreter.....	Seite 4
§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz.....	Seite 4
§ 5 Wochenmarkttag, Verkaufszeiten auf dem Historischen Marktplatz ..	Seite 5
§ 6 Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Möwencentre“.....	Seite 5
§ 7 Wochenmarkttag, Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencentre“.....	Seite 6
§ 8 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte.....	Seite 6
§ 9 Auf- und Abbau, Anlieferung auf Wochenmärkten.....	Seite 7
§ 10 Standplätze.....	Seite 7
§ 11 Ordnung und Sauberkeit.....	Seite 8
§ 12 Imbiss- und Getränkestände.....	Seite 8
§ 13 Lebensmittelhygiene.....	Seite 9
§ 14 Verhalten auf Markt- und Veranstaltungsflächen.....	Seite 9
§ 15 Haftung.....	Seite 10
§ 16 Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 11
§ 17 Straßenmusikanten.....	Seite 11
§ 18 Gebührengegenstand.....	Seite 12
§ 19 Gebührenschildner.....	Seite 12
§ 20 Entstehung der Gebühren.....	Seite 12
§ 21 Fälligkeit der Gebühren.....	Seite 12
§ 22 Beitreibung.....	Seite 12
§ 23 Maßstab und Satz der Gebühren.....	Seite 13
§ 24 Kautions.....	Seite 13
§ 25 Gebühren und Auslagen für Elektroenergie und Wasser.....	Seite 13
§ 26 Schlussbestimmungen.....	Seite 13

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Anlage 2 Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes.

Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.

Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.

Sauberkeit und Müllvermeidung sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme kommunaler Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.
- (2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:
 1. Historischer Marktplatz
 2. Fischmarkt
 3. Mensavorplatz / Mühlentor
 4. Marktfläche Am Möwencentner
 5. Forum am Museumshafen
 6. Festspielplatz An der Jungfernwiese

Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 der Satzung dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.

- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzern eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen und Wegegesetz für die in Absatz 2 genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden.
- (4) Die Nutzung der Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltern ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftieren, Großkatzen, oder Primaten gestattet.
- (5) Die Aufstellung von Fliegenden Bauten nach § 76 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Markt- und Veranstaltungsflächen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vierzehn Tage vor Aufstellung anzuzeigen.
- (6) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 2

Zutritt zu kommunalen Flächen

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechlichen Festsetzung im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.

§ 3

Marktmeister bzw. sein Vertreter

- (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der Marktmeister bzw. sein Vertreter. Ihm obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.
- (2) Seinen Aufforderungen haben alle Benutzer und Besucher Folge zu leisten.
- (3) Der Marktmeister bzw. sein Vertreter kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzers kostenpflichtig beseitigt.

§ 4

Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.
- (3) Bei der Zulassung der Anbieter ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70 % Frischwaren und 30 % ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttagess zugrunde gelegt werden.
- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (6) Die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit § 55a Gewerbeordnung, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.
Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 5

Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf dem Historischen Markplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich

am Dienstag	08:00 – 17:00 Uhr
am Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
am Freitag	08:00 – 17:00 Uhr
am Sonnabend	08:00 – 13:00 Uhr

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

- (3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.
- (4) Ab dem Samstag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht statt. Der Wochenmarkt kann in diesem Fall in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt auf dem Mensavorplatz stattfinden.
- (5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.
- (6) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes findet dieser im Bereich „Am Mühlentor/Mensavorplatz“ auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt. Die Vorschriften über den Wochenmarkt finden weiterhin Anwendung.

§ 6

Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Möwencenter“

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt „Am Möwencenter“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf der Marktfläche „Am Möwencenter“ auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Textil- und Kleinwarenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.
- (3) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) findet auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.

§ 7

Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencenter“

- (1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr. Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Der Verkauf aus PKW 's, Kleintransportern, Caravans und LKW 's ist nicht zulässig.
- (3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:
 - a) Die maximale Höhe beträgt 2,50 m.
 - b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.
 - c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m.
 - d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert werden.
 - e) Die maximale Tiefe beträgt 4,00 m.
 - f) Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe muss mind. 2,10 m betragen.
 - g) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägeln oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.
 - h) Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
 - i) Für die Selbstbedienung der Marktkunden werden Auslagen für Obst- und Blumenhändler vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 8,00 m, im Einzelfall 12,00 m sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.
 - j) Die Beschirmung der Verkaufsstände, Dach-, Seiten- und Rückwand hat in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter sowie ohne Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.

- (4) Die Benutzer haben an ihren Verkaufsständen an deutlich sichtbarer Stelle ihren Vor- und Zunamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Firmennamen sind ebenfalls anzugeben.
- (5) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.
- (6) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem Inhaber und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bürgerservice und Brandschutz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 9

Auf- und Abbau, sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten

- (1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware hat grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.
- (3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstige Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.
- (5) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.

§ 10

Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem, durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung bzw. nach schriftlicher Antragstellung als Dauerzulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den Benutzer ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) der Benutzer erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,
 - d) wenn der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

- e) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - f) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 - g) der Benutzer die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
 - h) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,
 - i) Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,
 - j) kriegsverherrlichende Artikel verkauft werden.
- (6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der Marktmeister bzw. sein Vertreter die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 11

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Benutzer sind während der Öffnungszeit verpflichtet:
- a) ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in einer Tiefe von 2m von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln sowie nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,
 - c) Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.
- (2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines Beauftragten übernommen.

§ 12

Imbiss- und Getränkestände

- (1) Die beabsichtigte Teilnahme am Wochenmarkt ist dem Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben, Märkte und Veranstaltungen spätestens eine Woche vor Beginn der Teilnahme mitzuteilen.
- (2) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet.
- (3) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.
- (4) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (5) Die Betreiber von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.

§ 13

Lebensmittelhygiene

Entsprechend der Rechtsgrundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 gilt für ortsveränderliche oder

nichtständige Einrichtungen wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden folgendes:

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Wasserschlauch an diese anzuschließen.
- (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.
- (3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.
- (4) Für den Verkauf und die Auslagen müssen geeignete Temperaturen in Abhängigkeit von der Art der Lebensmittel gewährleistet sein.
- (5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.
- (6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.
- (7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage (Am Markt) benutzen.
- (8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen Stellen.

§ 14

Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen

- (1) Alle Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Benutzer hat sein Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Der Benutzer hat es zu unterlassen,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,
 - c) lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen.

- (5) Dem Benutzer der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzumutbar zu benutzen.

§ 15 **Haftung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.
- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen. Diese Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Diese Haftungsfreistellung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen.
- (4) Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Satzung und der Sondernutzungsgenehmigung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten. Sie haften dann nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Haftung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen sind grundsätzlich weder gesetzliche Vertreter noch Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.“

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit einer Ordnungsstrafe in einer Höhe bis zu 2.500 € kann nach § 5 der Kommunalverfassung belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere
- a) entgegen § 4 (4) und § 6 (2) nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft,
 - b) entgegen § 8 (2) einen Verkauf aus einem PKW, Kleintransporter; Caravan oder LKW Waren vornimmt,
 - c) entgegen § 8 (3) h) die Gänge und Durchfahrten verstellt,

- d) entgegen § 8 (4) den Namen und die Firmenbezeichnung nicht ordnungsgemäß anbringt,
 - e) entgegen § 9 (1) den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,
 - f) entgegen § 9 (3) die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt,
 - g) entgegen § 9 (4) Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt,
 - h) entgegen § 10 (1) nicht von einem durch den Marktmeister zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,
 - i) entgegen § 10 (4) der Benutzer seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,
 - j) entgegen § 14 (2) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,
 - k) entgegen § 14 (4) Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und
 - l) entgegen § 14 (5) eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.
- (2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.

§ 17

Straßenkunst/Straßenmusikanten

- (1) Straßenkünstler, wie z.B. Jongleure, Akrobaten oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Mensavorplatz darbieten.
Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestattet.

§ 18

Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses erhoben.
- (2) Die Anlage 1 wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 19

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der, dem eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 20

Entstehung der Gebühren

Die Gebühr oder das Entgelt entsteht mit Genehmigung, Vertragsschluss oder tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 21

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Übergabe des Platzes fällig.
- (2) Für Benutzer mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird die Gebühr am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Gebühr oder das Entgelt am nächsten Werktag fällig.
- (3) Benutzer mit Dauerzulassung für mindestens ein Jahr haben eine vierteljährliche Vorauszahlung zu entrichten. Diese ist jeweils ab dem ersten Tag des Zulassungszeitraumes im Voraus für das darauffolgende Quartal fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Vorauszahlung am vorhergehenden Werktag fällig.
- (4) Sollten Markttage nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 22

Beitreibung

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Entgelte und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 23

Maßstab und Satz der Gebühren

- (1) Die Gebühr bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.
- (2) Der Satz der Gebühren, Auslagen und Kautionen für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis festgelegt.
- (3) Die Gebühr ist eine Bruttogebühr, dabei wird der Gesamtbetrag auf volle 0,10 € aufgerundet.
- (4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein Ganzer berechnet.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Gebühr ermäßigt werden oder auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf die Standgebühr ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere

öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

- (6) Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z.B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung bis zu 50 v.H. der Standgebühr erfolgen.

§ 24

Kaution

- (1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kaution gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis in bar zu hinterlegen.
- (2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einzelfall.

§ 25

Gebühren und Auslagen für Elektroenergie und Wasser

- (1) Die Wasser- und Elektroauslagen werden je Abnehmer nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches zuzüglich der Mehrwertsteuer in der nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.
- (2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten werden am Markttag durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter in bar kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.
- (3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmer eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis erhoben werden. Überschreitet der tatsächliche Verbrauch die Pauschale, so wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.

§ 26

Schlussbestimmungen

- (1) Die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung darauf verzichtet, weibliche, männliche sowie diverse Benennungen zu unterscheiden. Das gilt für alle Personenbezeichnungen.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis
Anlage 2 Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen

Anlage 1

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

	Markt- /Veranstaltungsfläche	Gebühr pro Tag	Die, Do, Fr: Gebühr pro m² und Tag (Bruttogebühr)	Sa: Gebühr pro m² und Tag (Bruttogebühr)
G 1	Historischer Marktplatz			
G 1.1.	Fläche gesamt	602,85 €		
G 1.2.	Standgebühr Wochenmarkt		1,52 €	0,76
G 2	Fischmarktplatz			
G 2.1.	Fläche gesamt	156,22 €		
G 3	Mensavorplatz/Mühlentor			
G 3.1.	Standgebühr Wochenmarkt		1,84 €	1,16 €
G 4	Marktfläche Möwencenter			
G 4.1.	Standgebühr Wochenmarkt		0,67 €	
G 6	Forum am Museumshafen			
G 6.1.	Fläche gesamt	283,45 €		
G 7	Festspielplatz An der Jungfernwiese			
G 7.1.	Fläche gesamt	245,28		

K	Kaution	Gebühr pro Woche
K 1	Forum am Museumshafen	500,00 €
K 2	Festspielplatz An der Jungfernwiese	500,00 €
K3	Historischer Marktplatz	500,00 €
Z	Auslagen	Gebühr pro Tag
Z 1	Wasserpauschale	3,00 €
Z 2	Strompauschale	3,00 €